

## **Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau**

Landkreis Biberach

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau**

#### **24. und 25. Änderung der 3. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Bad Buchau für die Flächen**

**24. Änderung Gewerbliche Baufläche „Buchauer Straße“, Kanzach**

**25. Änderung Wohnbaufläche und gemischte Baufläche „Bad Buchauer Straße“, Moosburg**

In der Verbandsversammlung am 03.02.2022 wurde in öffentlicher Sitzung die 24. und 25. Änderung der 3. Flächennutzungsplan Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Bad Buchau beschlossen. Das Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, hat mit Erlass vom 02.06.2022, Az. 30-BLPV21/053, die 24. und 25. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 aufgrund von § 6 (1) BauGB genehmigt.

Die Änderungen befinden sich auf den Gemarkungen der Gemeinden Kanzach und Moosburg.

Maßgebend für die Genehmigungen sind die Pläne im Maßstab 1:2.000 (24. und 25. Änderung) vom 03.02.2022, gefertigt vom Planungsbüro Künster Architektur + Stadtplanung, Bismarckstraße 25 in 72764 Reutlingen sowie die jeweiligen Begründungen ebenfalls jeweils mit Datum vom 03.02.2022.

**Die 24. und 25. Änderung der 3. Flächennutzungsplan Fortschreibung 2030 wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die 24. und 25. Änderung der 3. Flächennutzungsplan Fortschreibung 2030 kann einschließlich der Begründungen beim Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau, in 88422 Bad Buchau, Marktplatz 2, Zimmer 15 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 24. und 25. Änderung der 3. Flächennutzungsplan Fortschreibung 2030 einschließlich der Begründungen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vergl. § 6 (5) BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanfortschreibung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber des Gemeindeverwaltungsverbandes Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

### **Öffnungszeiten Rathaus Bad Buchau, Marktplatz 2, 88422 Bad Buchau**

**Montag, Mittwoch und Donnerstag:** 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Dienstag und Freitag:** 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

**Mittwoch:** 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung ist notwendig.

Bad Buchau, den 29.06.2022

Gez. Peter Diesch

Verbandsvorsitzender